

Der internationale Congress für den Schutz des gewerblichen Eigenthums in Paris (5.-17. September 1878)

Autor(en): **Jy.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **8/9 (1878)**

Heft 20

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-6866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT. — Der internationale Congress zum Schutz des gewerblichen Eigenthums in Paris (5.—17. September 1878). — Notiz zur Frage der schiefen Windbelastungen eiserner Dachstühle, mit 2 Clichés. — Obere Rheinbrücke in Basel. — Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein. — Zürcherischer Ingenieur- und Architektenverein. — Submissionsanzeiger: Cantone. — Chronik: Cantone. Eisenbahnen. — Eisenpreise in England, mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz in Winterthur. — Verschiedene Preise des Metallmarktes loco London.

Der internationale Congress für den Schutz des gewerblichen Eigenthums in Paris (5—17. September 1878).

Wir haben in unserer Nummer 6 vom 10. August die Einladung zu dem Internationalen Congress für den Schutz des gewerblichen Eigenthums gebracht und es wird daher unsern Lesern das Programm, welches für die Beratungen aufgestellt wurde, bekannt sein. Es nahmen von Seite der Schweiz die Herren Ständerath Bodenheimer und Ingenieur Imer von Bern, im Auftrage des eidgenössischen Departements des Innern und des schweizerischen Handels- und Industrievereins, an den Verhandlungen theil. Es wird von diesen ein Bericht an das schweizerische Departement des Innern demnächst erscheinen.

Um die zunächst berührten Kreise, welche diese Sache mit grossem Interesse verfolgen, so schnell als möglich über die Thätigkeit des Congresses zu informiren, hatte Herr Ständerath Bodenheimer in verdankenswerther Weise übernommen in öffentlicher Versammlung hierüber zu referiren, und es fand sich letzten Donnerstag, 7. November, eine grössere Versammlung der Kaufmännischen Gesellschaft und der Seidenindustrie-Gesellschaft in Zürich, sowie viele Mitglieder anderer hiesiger Fachgesellschaften, worunter auch der Zürcherische Ingenieur- und Architektenverein zahlreich vertreten war, zur Anhörung dieses Referates auf der Meise ein. Wir geben in Folgendem die Hauptpunkte des Vortrages von Herrn Ständerath Bodenheimer, sowie der sich an denselben anschliessenden Discussion.

Zunächst erörterte der Vortragende die Geschichte der Patentschutzfrage in der Schweiz, sowie die gegen die Einführung von Patenten erhobenen Bedenken, welche hauptsächlich die Verfassungsmässigkeit eines solchen Gesetzes in Frage stellen. Der Vortragende erwähnte des Patentcongresses, welcher anlässlich der Weltausstellung in Wien 1873 abgehalten wurde und constatirt, dass der Pariser Congress, zu dessen Berichterstattung er jetzt übergeht, in allen Beziehungen erfreulichere Resultate erzielt hat, als der Wiener in 1873.

Der Congress begann am 6. September unter dem persönlichen Vorsitze des französischen Handelsministers Teisserenc de Bort. Der Character des Congresses war ein halbamtlicher, indem sich derselbe aus Delegirten verschiedener Länder, sodann aus Abordnungen vieler Behörden und Fachvereine, endlich aus freien Mitgliedern zusammensetzte. Official an demselben vertreten waren folgende Länder: Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten, Italien, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, Norwegen, Russland, Schweden und die Schweiz. Zum Präsidenten wurde Senator Bozérian, zu Ehrenpräsidenten die Herren Chlumetzki, Siemens und der französische Handelsminister Teisserenc de Bort ernannt. Jedes Land, das auf dem Congress vertreten war, stellte einen Vicepräsidenten und einen Secretär; für die Schweiz bekleidete der Vortragende, Herr Ständerath Bodenheimer, die Stelle des Vicepräsidenten.

Etwas hinderlich für die Erreichung des angestrebten Zieles war der Umstand, dass die Franzosen in sehr überwiegender Zahl auf dem Congress vertreten waren.

Aus der Eröffnungsrede des französischen Handelsministers Teisserenc de Bort, welcher sich über das Wesen und die Ausdehnung des Rechtes, welches dem Erfinder an seinem Gedanken zusteht, verbreitete, wurde folgendes mitgetheilt:

„Wie sehr sich auch die grössten Geister streiten über ein absolutes Eigenthumsrecht des Erfinders an den Früchten seiner Ideencombinationen, so scheint die Weisheit der Nationen doch wenigstens über die Frage eine bejahende und entscheidende Antwort gegeben zu haben, ob es für die Staaten, welche die Arbeit zu Ehren bringen und sie in Verbesserungen und nütz-

lichen Fortschritten fruchtbringend machen wollen, von Vortheil ist, dem Urheber einer Erfindung ein in seiner Dauer begränztes Privilegium zu bewilligen. Man musste anerkennen, dass der Mangel an Schutzrichtungen dahin führt, den Erfinder in seinem Forschen zu entmuthigen, weil er ihn waffenlos der Nachahmung und dem Diebstahl preisgibt; er fordert den Erfinder auf, sich mit Geheimniss zu umgeben und die Resultate seines Denkens zum Nachtheil für den Fortschritt der Industrie für sich zu bewahren oder wenigstens nicht in dem Maasse zum Gemeingut werden zu lassen, wie es bei schützenden Rechtsbestimmungen unbeschadet seiner verdienten Belohnung der Fall sein könnte. Die Rede schliesst mit der Aufforderung an die Versammlung, den Grund zu einer internationalen Gesetzgebung zu legen. „Das gewerbliche Eigenthum wird erst dann wirklich geschützt sein, wenn es überall einfache, gleichmässige, genaue Bestimmungen finden wird, die zwischen den Staaten eine Art conventioneller Einrichtung, eine gewisse gegenseitige Versicherung gegen das Plagiat und gegen die Nachbildung bilden.“

Dem Programme entsprechend wurden drei Sectionen des Congresses, 1) für Erfindungspatente, 2) für Muster u. Modelle und 3) für Marken und Firmen gebildet, welche diese speziellen Fragen zu behandeln hatten.

Zuerst kam eine Grundfrage zur Erörterung, welche für die ganzen Verhandlungen massgebend werden musste: ob das Recht des Erfinders ein absolutes Eigenthumsrecht sei, welches die Gesetzgebung nur zu constatiren aber nicht erst zu schaffen habe? Diese Frage wurde durch Annahme des Resolutionsentwurfes von Lyon-Caen, Pouillet, Droz und Genossen in folgender Weise beantwortet:

1) Das Recht der Erfinder und der Urheber an ihren Werken, oder der Fabrikanten und Kaufleute an ihren Marken ist ein Eigenthumsrecht: dasselbe wird von der Civilgesetzgebung nicht geschaffen, sondern nur in seinen Normen geregelt.

Durch Annahme dieses Rechtsgrundgesetzes ist der Idee der Einführung eines Lizenzzwanges der rechtliche Boden entzogen worden, indem derselbe nur dann denkbar ist, wenn die Auffassung, dass das Eigenthumsrecht eine Schöpfung des Civilrechtes sei, zur Annahme gelangt wäre.

2) Ausländer sind den Staatsangehörigen gleichzustellen. Diese Bestimmung ging erst aus langer Debatte, in welcher durch die Vertreter der Schweiz der Standpunkt des Gesetzes der Eidgenossenschaft, dass diese Rechtswohlthat den Ausländern nur unter der Voraussetzung der Reciprocität bewilligt werden könnte, vertheidigt wurde, hervor, nachdem Herr Clunet die angenommene, liberale und idealere Fassung befürwortet hatte.

3) Die Uebereinkünfte zur gegenseitigen Gewährleistung des gewerblichen Eigenthums sollen den Gegenstand besonderer, von den Handelsverträgen unabhängiger Conventionen bilden, ähnlich wie die Conventionen zur gegenseitigen Gewährleistung des künstlerischen und literarischen Eigenthums.

4) In jedem Lande soll ein besonderer Verwaltungsdienst für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, verbunden mit einem dem Publikum zugänglichen Centralbureau für alle Erfindungspatente, Fabrik- und Handelsmarken, gewerbliche Muster und Modelle eingerichtet werden. Diese Verwaltungsstelle soll ohne Rücksicht auf jede andere Publication dieser Art, ein amtliches, periodisches Blatt herausgeben.

5) Den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern, sowie den Fabrik- und Handelsmarken, welche auf offiziellen oder offiziell anerkannten internationalen Ausstellungen erscheinen, soll ein vorläufiger Schutz zugestanden werden.

6) 7) und 8) handeln von der Dauer und Ausdehnung dieses Schutzes, sowie der Beschlagnahme von Nachahmungen.

9) Jeder einzelne Zweig des gewerblichen Eigenthums hat den Gegenstand eines besondern und vollständigen Gesetzes zu bilden.

10) spricht den Wunsch aus, es möchte die Gesetzgebung in den Colonien eines Staates die gleiche sein wie im Mutterlande und dass alle Verträge zum gegenseitigen Schutze auch auf die Colonien der betr. Länder ausgedehnt werden.

- 11) Die Nachahmung einer patentirten Erfindung eines angemeldeten Fabrik- oder Handelszeichens, sowie eines hinterlegten Modells oder Modelles ist ein Vergehen im Sinne des allgemeinen Rechtes.

Es würde also nach dieser Resolution das Vergehen der Nachahmung von Amtswegen zu verfolgen sein. Die Handelsgerichte werden nicht geeignet für Erledigung dieser Fragen betrachtet, sie seien im allgemeinen zu nachsichtig, die gewöhnlichen Gerichte hingegen, welchen naturgemäss ständige Expertencommissionen beigegeben werden müssten, die sich dann fast immer aus Interessenten und Concurrenten zusammensetzen, bieten zu wenig Unparteilichkeit. Der Vortragende ist der Ansicht, man solle dem Patentamte die Spruchcompetenz zuerkennen, hingegen das Recursrecht an eine höhere Instanz wahren.

Die beiden letzten Resolutionen 11 und 12 dieser Fragen allgemeinerer Natur beziehen sich auf die gleichzeitige Hinterlegung der Patentgesuche etc. bei der Ortsbehörde und den fremden Consulaten, sodann auf die Patentfrage in den orientalischen Ländern.

Nach der Erledigung dieser Abtheilung kommen die eigentlichen *Erfindungspatente* zur Verhandlung und hier machte sich bei der Frage, ob die Patente einer Vorprüfung unterworfen werden sollten oder nicht, eine grosse Meinungsverschiedenheit geltend.

In Deutschland, England und den Vereinigten Staaten besteht ein solches System, während Frankreich im Gegentheil keine Vorprüfung hat, indem es ganz unmöglich sei, mit einiger Sicherheit für die Neuheit einer Erfindung in allen Ländern eintreten zu können. Es erfolgt daher in Frankreich die Patentirung mit dem Zusatz: „sans garantie de gouvernement“. Diese Anschauung trug auch den Sieg davon und wurde in der dritten Resolution (die erste und zweite befassen sich mit den Rechten, welche ein Erfinder durch die Patentnahme erwirbt, sowie der Frage der Enteignung aus Rücksicht auf das Gemeinwohl) wie folgt festgestellt:

- 3) Das Erfindungspatent ist Jedem, der sich darum bewirbt, auf seine Verantwortlichkeit und Gefahr hin auszuliefern. Es ist indess zweckmässig, dass der Bewerber zuvor und insgeheim eine amtliche Mittheilung namentlich über die Frage der Neuheit, erhalte, damit er seinen Antrag nach Gutdünken aufrecht erhalten, modificiren oder fallenlassen kann.
- 4) 5) und 6) Resolution erledigen die Taxfragen. Sie lassen sich dahin resumiren, dass die Taxen periodisch d. h. jährlich seien, dieselben sollten progressiv und die erste Taxe eine möglichst kleine, um unbemittelten Erfindern die Erlangung eines Patentes zu erleichtern, sein.
- 7) Die Einfuhr im Auslande fabrizirter patentirter Gegenstände in das patentirende Land soll dem Patentträger nicht verboten sein.
- 8) und 9) handeln vom Verfall der Patente. Dabei soll bei Nichtbezahlung der Jahrestaxe der Verfall nicht sofort ausgesprochen werden, sondern es ist dem Patentträger erst Mittheilung zu machen, und selbst nach Ablauf einer verlängerten Frist soll es demselben gestattet sein, triftige Gründe, welche ihn an der Zahlung hinderten, geltend zu machen. Unterlässt es der Patentinhaber innert einer gewissen Zeit die ihm patentirte Erfindung auszuführen, ohne hinreichende Abhaltungsgründe zu haben, so ist das Patent verfallen.
- 10) Die Rechte, welche sich aus den nachgesuchten Patenten (oder aus den in den verschiedenen Staaten bewirkten Hinterlegungen) ergeben, seien von einander unabhängig und in keiner Weise solidarisch, wie dies heutzutage in vielen Ländern der Fall ist.
- In der 11) Resolution wird der Wunsch ausgesprochen es möchte die Patentertheilung jeweilen möglichst rasch erfolgen, so dass zwischen der Nachsuchung und Ausfertigung eines Patentes höchstens ein Zeitraum von 3—4 Monaten liege.
- 12) Mit Ausnahme der Finanz- und Creditpläne und der Erfindungen, welche der öffentlichen Ordnung und den guten

Sitten zuwiderlaufen, können alle gewerblichen Erfindungen, insbesondere auch die chemischen, die auf Nahrungsmittel bezüglichen und die pharmazeutischen auf ein Patent Anspruch machen.

Die letztere Bestimmung, dass chemische und pharmazeutische Producte patentfähig erklärt werden sollten, gaben Anlass zu heftiger Discussion, indem nach den Einen das Verfahren, nach den Andern das Product zu patentiren sei. Beide Systeme haben ihre Nachteile und trat deshalb besonders Prof. Schreyer gegen die Patentirung chemischer Producte auf, indem er hervorhob, dass die Patentirung des Products der Ertheilung eines Monopols gleichkäme und die einheimische Industrie zur Auswanderung zwingte. Er weist auf die Anilinfabrication hin, welche durch die Patentirung des Products in Frankreich gezwungen wurde, aus diesem Lande in die Schweiz überzusiedeln. Andererseits wird, wenn das Verfahren patentirt wird, der Schutz beinahe illusorisch, indem sich am fertigen Producte die Art der Herstellung nicht erkennen lässt. Den Ausführungen von Prof. Schreyer trat der Amerikaner Pollok entgegen, welcher behauptete, es haben sich die Fabrikanten nach der Schweiz gewandt, weil diese das „Land der Nachahmer sei“. Er hielt die Patentirung sowohl des Productes als des Verfahrens in vielen Fällen für nöthig. So sei es dem Erfinder des vulkanisirten Cauchuks lange unmöglich gewesen, sein Patent zu verwenden, da nur das Verfahren patentirt war, während ein englischer Fabrikant das gleiche Product billiger importirte und erklärte, das Verfahren sei nicht das gleiche. Erst nachdem er auch Schutz für sein Product finden konnte, war es ihm möglich die Erfindung auszunützen.

Bei den pharmazeutischen Producten wurde von vielen Seiten gewünscht, dieselben sollten von der Patentirung ausgeschlossen sein, da die grosse Mehrzahl derselben doch nur aus schwindelhaften Geheimmitteln bestehe, und man diese nicht sanctioniren wolle. Es wurde jedoch hervorgehoben, dass die Zahl der Geheimmittel, sobald man die Patente veröffentlichten müsse, abnehmen und das Mysteriöse verschwinden werde. Der Beschluss ging auch dahin, die chemischen Producte den andern Erfindungen gleich zu stellen.

Die Frage der Dauer der Patente, sowie eine von Prof. Reuleaux aufgeworfene, die dahin lautete, dass eine bereits veröffentlichte, wissenschaftliche Entdeckung oder Erfindung, solange dieselbe nur der Theorie nach bekannt sei, kein Hinderniss gegen Ertheilung des Patents sein kann, wurde in der Plenarsitzung des Congresses nicht behandelt.

Gewerbliche Muster und Modelle. Der Congress stellte als Norm auf, dass in den einschlägigen Gesetzen bestimmt ausgedrückt werde, was unter Muster und Modell zu verstehen sei. Bisher hatte man in den meisten Ländern diese Auslegung den Gerichten überlassen. Die Resolutionen sind folgende:

- 1) Es soll eine Definition dessen, was unter Muster und Modell zu verstehen ist, durch das einschlägige Gesetz gegeben werden.
- 2) Als gewerbliches Muster gelte jede gezeichnete oder gemalte Anordnung oder Zusammensetzung, welche für eine gewerbliche Herstellung bestimmt ist, ferner alle Wirkungen, welche durch Combinationen der Weberei und des Druckes erzielt werden. Als gewerbliches Modell gelte jedes plastische Werk, welches einen gewerblichen Gegenstand oder einen Theil eines solchen bildet.

In diese Kategorie gehören nicht: die Zeichnungen künstlerischer Natur oder die Gegenstände der Bildhauerkunst, selbst wenn dieselben für eine gewerbliche Vervielfältigung bestimmt sind.

Diese letztere Bestimmung hebt die vorhergehenden zum Theil wieder auf, und befindet sich auch im Widerspruch mit den englischen und deutschen Definitionen, welche richtigerweise bestimmen, dass die zur industriellen Reproduktion bestimmten künstlerischen Gegenstände auch geschützt werden.

Wenn die äussere Form eines Gegenstandes von ihrem Urheber nur mit Rücksicht auf ein zu erzielendes industrielles Resultat gewählt worden ist, so fällt derselbe unter das Gesetz über die Erfindungspatente.

3) Die Dauer des Eigenthumsrechtes, soll nach Wunsch des Hinterlegers 2, 3, 4, 5, 10, 15, 20 oder 30 Jahre währen. Wenn das Recht für weniger als 30 Jahre beansprucht wird, so soll dasselbe durch Zahlung der entsprechenden Abgabe bis zu dieser Frist verlängert werden können. Die Dauer soll für alle gewerblichen Muster die gleiche sein.

Die schweizerischen Delegirten waren mit der Ausdehnung auf 30 Jahre, als viel zu weit gehend, nicht einverstanden, blieben aber mit ihren Anträgen in der Minderheit.

4) Der gesetzliche Schutz der Muster und Modelle ist von einer vorhergehenden Hinterlegung des zu schützenden Musters und Modells abhängig zu machen. Die hinterlegten Muster und Modelle sind 2 Jahre lang unter geheimem Verschluss zu halten. Der Schein über erfolgte Hinterlegung wird dem Hinterleger auf dessen Gefahr und Verantwortlichkeit ausgefertigt.

Die Zweckmässigkeit dieser zwangsweisen Deponirung wurde von verschiedenen Seiten angefochten. Die andere Ansicht ging dahin, es den Fabrikanten anheimzustellen, ob sie von der Möglichkeit einer geheimen Niederlage Gebrauch machen wollten oder nicht.

Die übrigen 5 Resolutionen beziehen sich einestheils auf Vorschriften bezüglich der Hinterlegung der Muster, sodann auf die öffentliche Auflegung derselben nach Ablauf der Termine, die Taxen etc. Bemerkenswerth ist unter denselben, dass die Urheber von Mustern und Modellen, wegen Nichtausführung derselben, ihrer Rechte nicht verlustig gehen.

Fabrik- und Handelsmarken, Firmen und industrielle Belohnungen. Ueber diese Punkte fasste der Congress eine ganze Reihe von Beschlüssen, aus welchen wir nur das Hauptsächlichste herausheben wollen.

1) Das Eigenthumsrecht an einer Marke kann gerichtlich nur dann geltend gemacht werden, wenn diese Marke den gesetzlichen Bestimmungen gemäss hinterlegt worden ist.

2) Jede in einem Lande hinterlegte Marke muss auch, so wie sie ist, in den Vertragsstaaten zur Anmeldung zugelassen werden.

Die dritte Resolution bestimmt, dass jede in einem der Vertragsstaaten erfolgte Hinterlegung für die andern Staaten die Priorität begründet, wenn der Hinterleger die Anmeldung in diesen Staaten innerhalb einer bestimmten Frist vornimmt.

Die vierte, dass die Benutzung der Marke im allgemeinen facultativ ist, dass jedoch ausnahmsweise die Anbringung an die zu bezeichnenden Producte durch eine Executivbehörde obligatorisch erklärt werden kann.

5) Als Fabrik- oder Handelsmarke werden angesehen: die Firmennamen, Name des Fabricationsortes, Buchstaben, Ziffern oder Worte in unterscheidender Form, Benennungen sofern sie nicht allgemein für das betreffende Product gebraucht werden, Schilder, Embleme, Aufdrücke, Stempel, Siegel, Etiquetten, Vignetten, Reliefs, Farbenverbindungen, Umschläge, Einfassungen, besondere Form des Stoffes oder seines Inhaltes — sowie alle anderen Zeichen, welche in ihrer Gesamtheit oder einzeln dazu dienen, die Producte einer Fabrik, einer landwirthschaftlichen Anstalt, oder Handlungsgegenstände einer bestimmten Firma von andern ähnlichen zu unterscheiden. — Bestritten wurde hiebei vom Vortragenden namentlich die Zulässigkeit blosser Farbenverbindungen.

6) Die Hinterlegung einer Fabrik- oder Handelsmarke schafft nicht das Eigenthumsrecht an dieser Marke, sondern constatirt dasselbe nur.

7) Jede Marke soll auf Verantwortung und Gefahr des Hinterlegers zur Eintragung zugelassen werden, ohne Rücksicht auf die Natur des Productes oder die Wahl des Unterscheidungszeichens. Der Hinterleger soll jedoch vorher und insgeheim namentlich über die Neuheit der Marke benachrichtigt werden, sodass er nach seinem Gutdünken die Marke aufrethalten, umändern oder zurückziehen kann. Diese Benachrichtigung erfolgt durch das Amt für

gewerbliches Eigenthum, von welchem das Centralamt für Hinterlegung der Marken eine Abtheilung bildet.

In der 8) Resolution werden näher Bestimmungen über die Hinterlegung gemacht, sodann festgesetzt:

Die Eintragung der hinterlegten Marke soll in dem amtlichen Blatte der Centralstelle für das gewerbliche Eigenthum eines jeden Landes innerhalb 14 Tagen veröffentlicht werden. — Der Hinterleger soll sein Recht auf die hinterlegte Marke Dritten gegenüber erst nach Verlauf von 10 vollen Tagen nach erfolgter Hinterlegung geltend machen können. — Die erfolgte Eintragung soll in einem allen Vertragsstaaten gemeinschaftlichen Blatte zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Die Resolutionen 9—14 behandeln Vorschriften für die Détailausführung, Taxen, Marken, Register etc., sowie die Bestimmungen für gerichtliche Verfolgung von Nachahmungen.

15) Ausländische Producte, welche unrechtmässiger Weise die Marke eines in dem Einführungslande wohnenden Fabrikanten, oder eine Bezeichnung tragen, welche die Meinung zu erregen im Stande ist, das Fabrikat stamme aus diesem Lande, sollen an der Grenze angehalten und nicht zum Transit oder zur Lagerung zugelassen werden, dieselben sind an jedem Orte wo sie angetroffen werden, sei es auf Veranlassung der Zollbehörde oder auf Veranlassung des öffentlichen Ministeriums oder auf Antrag des in seinem Rechte Verletzten, mit Beschlag zu belegen.

16) und 17) enthalten die Ausführungen, wer als Nachahmer angesehen werden soll und was für Bezeichnungen an Marken, welche den Käufer über die Herkunft der Waare täuschen können, als betrügerische Nachahmungen anzusehen sind.

18) Die Herstellung oder der Gebrauch einer nicht hinterlegten Marke ist nicht strafbar.

19) und 20) betreffen die Annullirung der Marken.

Der Congress sprach endlich den Wunsch aus, dass zwischen den Staaten eine solche Vereinbarung getroffen werde, dass der Urheber einer Marke mit der Hinterlegung derselben in einem Staate auch zugleich den Schutz in allen übrigen erhalte.

Für die Handelsfirmen wurde bestimmt, dass der Firmenname auf Grund des Völkerrechtes ein Eigenthum sei, welches ohne Unterschied der Nationalität und ohne einer vorhergehenden Hinterlegung zu bedürfen, geschützt sei. Im Uebrigen gelten, mit Ausnahme der Hinterlegungsverpflichtung, alle für die Marken angegebenen Bestimmungen.

In Betreff der gewerblichen Belohnungen stellte der Congress folgende Grundsätze auf:

1) Die widerrechtliche Aneignung oder die falsche Anwendung, in welcher Form immer es sei, der bei Gelegenheit einer unter amtlicher Mitwirkung abgehaltenen Ausstellung verliehenen Belohnung ist als unerlaubter, vom Strafrichter zu verfolgender Act zu betrachten.

2) Desgleichen ist es nicht erlaubt, sich eine der von wissenschaftlichen, amtlichen Körpern verliehenen Preis-Medaillen und Anerkennungen widerrechtlich anzueignen.

3) und 4) enthalten Bestimmungen über die civil- und strafrechtliche Verfolgung.

Mit Bezug auf die Photographien beschloss der Congress, nach einer interessanten Discussion über deren Eintheilung in Kunstwerke und Gegenstände des Gewerbes mit künstlerischem Character, es solle der Schutz der Werke der Photographie durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Zur Durchführung der gefassten Resolutionen ernannte der Congress eine „Permanente internationale Commission des Congresses zum Schutze des gewerblichen Eigenthums“, deren Functionen sich in Folgendem resümiren lassen:

1) Der Congress ernennt eine permanente internationale Commission, welche den Auftrag hat, in den Grenzen des Möglichen die Verwirklichung der vom Congresse angenommenen Beschlüsse anzustreben. Diese Commission setzt sich aus den Mitgliedern des Bureau's des Congresses: den Referenten, Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretären der Sectionen und aus den amtlichen Delegirten der Regierungen zu.

sammen. Es bilden sich nach den Nationalitäten verschiedene Sectionen. Länder, welche auf dem Congresse nicht vertreten waren, können ebenfalls Localsectionen ernennen.

- 2) Die nationalen Sectionen verstärken sich durch 5 weitere Mitglieder, welche den übrigen vollständig gleichgestellt sind. Bei den Berathungen der permanenten Commission hat jede dieser Sectionen nur eine Stimme.
- 3) Auf eine von französischer Seite ausgegangene Anregung hin wird die Commission von einer der Regierungen die Zusammenberufung einer amtlichen internationalen Conferenz zur Bestimmung der Grundlagen für eine gleichmässige Gesetzgebung zu erwirken suchen.

Da die Schweiz mit Ausnahme der Türkei der einzige europäische Staat ist, welcher noch keine eigene Gesetzgebung über den Schutz des geistigen Eigenthums hat, so war nicht zu erwarten, dass derselben wie bei andern internationalen Fragen, die Aufgabe der Grundlegung dieses Einigungswerkes zufallen würde. Wie schon erwähnt, waren während der Discussionen und auch ausserhalb des Congresses, die in dieser Beziehung rechtslosen Zustände der Schweiz stark kritisiert worden und es hatten, wie der Vortragende erwähnte, die schweizerischen Delegirten unser Land gegen manche Vorwürfe und Anschuldigungen zu vertheidigen. Herr Ständerath Bodenheimer glaubt jedoch, dass das feste Einstehen der Delegirten für eine allgemeine Einigung zum Schutze des geistigen Eigenthums viel dazu beigetragen hat, die Ansichten gegenüber der Schweiz etwas milder zu stimmen, spricht aber zugleich sein Bedauern darüber aus, dass die Delegirten, bei der für die Schweiz ungünstigen Stimmung des Congresses und indem es ihnen an der nöthigen Ermächtigung mangelte, nicht in der Lage waren, die übrigen Nationen zu uns einzuladen, um die internationale Verständigung zu treffen. Da die Franzosen in einigen Punkten, besonders was die Vorprüfung anbelangt, Zugeständnisse gemacht hatten und da der Congress gerade in Paris besammelt war, so war es zu erwarten, dass man Frankreich einladen würde, die Angelegenheit an Hand zu nehmen, und es wurde auch beschlossen, eine Delegation an den französischen Ackerbau- und Handelsminister zu senden. Bei dem am 12. stattgefundenen officiellen Bankett jedoch kam dieser Delegation zuvor, indem er die Erklärung abgab, die Aufgabe übernehmen zu wollen.

Die Befürchtung, die der Vortragende hegte, es möchten die Beschlüsse dieses Congresses, in ähnlicher Weise wie die des Wiener Congresses ein todter Buchstabe bleiben, veranlassten denselben der permanenten Commission ein von ihm entworfenes Vorproject eines internationalen Vertrages betreffend eine allgemeine Union von Staaten zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigenthums, vorzulegen. Dasselbe wurde noch berathen, dessen Hauptpunkte angenommen und dem Minister mitgetheilt. Diese Mittheilung erfolgte jedoch, um allen Empfindlichkeiten Rücksicht zu tragen, nur in officiöser Weise, während die Beschlüsse des Congresses über die Grundzüge des geistigen Schutzes officiell mitgetheilt wurden.

Zu den practischen Schlüssen, welche sich aus den Verhandlungen des Congresses für die Schweiz entnehmen lassen, bemerkte der Vortragende folgendes: Die Nothwendigkeit, dass die Schweiz einer internationalen Vereinigung zum Schutze des geistigen Eigenthums beitrete, ist unbestreitbar, besonders wird ein solcher Anschluss das Mittel sein diese Angelegenheit, welche bei Abfassung der Handelsverträge und Conventionen grosse Schwierigkeiten bereitet, ganz von letztern abzutrennen. Ebenso sehr jedoch ist es Pflicht der Schweiz, einer solchen Vereinigung beizutreten, um den Ruf ihrer Industrie nicht zu discreditiren und einige dieser Industrien, wie z. B. Uhrenmacherei und Stickerei können einen solchen Schutz nicht länger entbehren. Es wird auch nicht immer möglich sein, wie am Congresse, die Vorwürfe der gewerbsmässigen Nachahmung zurückzuweisen. In Privatgesprächen ist den Delegirten ferner vorgeworfen worden, dass in der Schweiz die Erfindungen, welche aus andern Ländern stammen, nachgemacht, jedoch nicht vervollkommen werden, sondern dass man sich begnüge, schlechte Copien davon zu machen. Ist dies begründet, so dürfte damit der beste Beweis geleistet sein, dass die Patente den industriellen

Fortschritt nicht lähmen. Das gleiche hat man auch in Deutschland nach der Philadelphia Ausstellung erkannt, und bestrebt sich, den Vorwurf Reuleaux, „billig und schlecht“ durch strengen Schutz der Erfindungen los zu werden.

Schliessend, empfiehlt der Vortragende als nächstens zu thunende Schritte: 1) Den Bundesrath einzuladen, die offizielle internationale Conferenz zu beschicken; 2) eine schweizerische Section der permanenten Commission zu bestellen; 3) die einzelnen Punkte der Materie im schweizerischen Handels- und Industrieverein zum Gegenstande einer Reihe von Vorträgen und Berathungen zu machen.

Auf den Vortrag folgte eine längere Discussion, an welcher sich die Herrn Cramer-Frei, Maschineningenieur W. Weissenbach und A. Schmid, Fürsprecher Meili, Ständerath Bodenheimer und Commandant Bürkli betheiligten. In den Hauptpunkten d. h. über die Frage ob die Einführung des Patentschutzes bei uns nothwendig sei oder nicht, herrschte im Allgemeinen bejahende Uebereinstimmung, während über die Frage der Verfassungsmässigkeit eines solchen Gesetzes eine animirte Discussion waltete. Die Artikel 31 und 64 der Bundesverfassung, welche einerseits die Gewerbefreiheit garantiren, andererseits das geistige Eigenthum unter ausdrücklicher Anführung des literarischen und künstlerischen Eigenthums, schützen, bilden die Klippen, über die man bei Einführung eines solchen Gesetzes hinwegkommen muss. Lässt sich der Nachweis für den vom Congresse ausgesprochenen Grundsatz, dass das Recht des Erfinders an seiner Erfindung ein natürliches Eigenthumsrecht ist, leisten, so dürfte es angezeigt sein, sofort eine schweizerische Spezialgesetzgebung anzustreben, ohne das noch so unbestimmte internationale Gesetz abzuwarten.

Herr Commandant Bürkli recapitulirte die Sachlage und schloss die Versammlung, indem er die Ueberzeugung aussprach, es werde auf diesem Wege gelingen, die Schwierigkeiten der Theorie und Praxis zu lösen.

Jy.

Notiz zur Frage der schiefen Wind-Belastungen eiserner Dachstühle.

Es liegt weder im Interesse der Sache, noch kann es unsere Absicht sein Hr. P. auf das durch ihn betretene Gebiet zu folgen; wir hätten daher die Antwort des Hr. P. füglich übergehen können, wenn uns nicht Gelegenheit geboten wäre, einen Gegenstand, der, wie wir hoffen, einiges allgemeinere Interesse besitzt, zu besprechen.

Seit Hr. P. selbst erklärt, auf sein Project jedenfalls kein Patent nehmen zu wollen, wird auch der Laie über den Werth desselben kaum mehr im Zweifel geblieben sein; wir nehmen daher von jeder weiteren Besprechung desselben Abstand, und begnügen uns mit der Erklärung, dass wir ungeachtet der Aeusserungen des Hr. P., unsere Auseinandersetzungen und Mittheilungen *in ganzem Umfange* aufrecht erhalten. Zur Argumentirung derselben verweisen wir auf den technischen Consulanten für den Börsenbau.

Es ist allgemeiner Gebrauch, Dachbinder (selbst bei überhöhten Kuppeln) ausschliesslich für verticale Belastungen zu dimensioniren. Der Grund liegt wohl darin, dass man einerseits von frei aufgelagerten Dachbindern voraussetzt, sie üben auf das Umfangsgemäuer ausschliesslich verticale Pressungen; andererseits unter zu Grundelegung veränderlicher, schiefer Pressungen zu Problemen geführt wird, die sich analytisch oft gar nicht, — graphisch auch nur in mehr oder weniger complicirter Weise und nur unter zu Grundelegung der Theorie der Elasticität, lösen lassen. Man zieht daher vor, verticale, die Rechnung vereinfachende, mobile Belastungen vorzusetzen und sucht den Einfluss schiefer Actionen durch Annahmen unmöglicher Belastungsgrössen und Zustände zu compensiren. Letztere bestehen in combinativer Einwirkung von Schnee und Wind und zwar Partialbelastungen für Kräfte in den Füllungsgliedern; Totalbelastung für solche der Streckbäume.

Obschon, wie erwähnt, die Annahme verticaler Angriffe eine allgemein übliche ist, wollen wir dessenungeachtet den Nachweis ihrer Berechtigung speciell am Hauptbinder des Börsendaches vorführen.